Niederschrift

der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Gemeinde Zetel am Dienstag, den 26.05.2015, um 18:00 Uhr im Mehrgenerationenhaus "Zeteler Kaffeehaus" , Mehrfunktionsraum "Libelle".

Anwesend:

Bürgermeister
Herr Heiner Lauxtermann

Vorsitzende/r
Herr Bernd Pauluschke

stellv. Vorsitzende/r
Herr Heinrich Meyer

Beigeordnete/r
Herr Fred Gburreck

Ratsmitglieder
Herr Claus Eilers
Herr Jürgen Konrad
Herr Gerhard Rusch
Herr Fritz Schimmelpenning (bis TOP 4; 20:45 Uhr)
Herr Jan Szengel
Frau Imke Koring

Von der Verwaltung
Herr Bernd Hoinke
Herr Detlef Kant (zugleich als Protokollführer)

Büro Thalen
Herr Bottenbruch zu TOP 4
Frau Wamboldt zu TOP 4

Gäste
Herr Meier (LK Friesland) zu TOP 3
Frau Onnen (LK Friesland) zu TOP 3

Entschuldigt fehlen:

Beigeordnete/r
Herr Jürn Müller

Ratsmitglieder
Herr Hans-Jürgen Tebben

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 30.03.2015

3. Antrag auf Sandabbau durch die Firma Kiesgrube Bohlenberger Feld GmbH & Co. KG; hier: Stellungnahme der Gemeinde Zetel zum Planfeststellungsverfahren (mündlicher Vortrag)

4. Bebauungsplan Nr. 111 "Herrenmoor"; hier: Vorstellung der Unterlagen zum frühzeitigen Verfahren nach dem § 3 und 4 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss vom 05.11.2013; Bürgerversammlung am 27.04.2015)

5. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 "Graf-Anton-Günther-Straße"
   Vorlage: 020/2015

6. Anfragen und Mitteilungen

7. Durchführung der Einwohnerfragestunde

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Protokoll:

Ausschussvorsitzender Pauluschke eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die anwesenden Ratsmitglieder, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 30.03.2015

Protokoll:

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

zu 3 Antrag auf Sandabbau durch die Firma Kiesgrube Bohlenberger Feld GmbH & Co. KG; hier: Stellungnahme der Gemeinde Zetel zum Planfeststellungsverfahren (mündlicher Vortrag)

Protokoll:

Eingangs erklärt Bürgermeister Lauxtermann, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beim Landkreis Friesland liegt. Die Gemeinde wird als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme soll aus dem Vortrag von Herrn Meier und den Äußerungen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger vorbereitet werden. Er weist darauf-hin, dass die Gemeinde Zetel bei der Abgabe der Stellungnahme überwiegend an städtebauliche Belange gebunden ist.

Sodann erläutert Herr Meier das Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes. Nachdem er zunächst den Planbereich aufgezeigt hat, zeigt er die Genehmigungsvoraussetzungen auf. Er macht deutlich, dass der Plan nur festgestellt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anfor-

derungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstige öffentliche Vorschriften erfüllt werden. Die Beeinträchtigung des Allgemeinwohls ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu erwarten, wenn überwiegend wahrscheinlich negative Belange ausgeschlossen werden können. Als unselbstständiger Teil dieses Verfahrens geht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einher. Dabei werden die Schutzgüter "Mensch" einschließlich Gesundheit, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie "Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft" und "Kulturgüter und sonstige Sachgüter" geprüft und abgewogen. Auch die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern werden einer Prüfung unterzogen. Inhalts- und Nebenbestimmungen im Bescheid zur Genehmigung des Sandabbaus sind zulässig, um die individuellen Interessen Dritter und das Wohl der Allgemeinheit zu stützen. Vorrangiges Ziel wird es sein, nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu vermeiden. Sollte dieses nicht möglich sein, müssen die entstehenden nachteiligen Wirkungen ausgeglichen werden. Dieses ist nur möglich, wenn den Benachteiligungen Vorteile gegenüber stehen, die ein solches Verfahren rechtfertigen. Sollte zu erwarten sein, dass die Rechte Dritter, im vorliegenden Fall also der Anlieger und Bürgerinnen und Bürger, beeinträchtigt werden, und seitens der Bürgerinnen und Bürger Einwendungen erhoben werden, darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch die Inhalts- oder Nebenbestimmungen vorrangig vermieden, mindestens jedoch ausgeglichen werden können. Im Falle einer Planfeststellung ist dabei die teilweise Entschädigung der Betroffenen nicht ausgeschlossen. Schädigende Wirkungen sind insbesondere anzunehmen, wenn sich der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit im Umfeld der Betroffenen verändert, die bisherige Nutzung des Grundstückes beeinträchtigt wird, dem Anlieger, sollte er über eine Wassergewinnungsanlage verfügen, Wasser entzogen wird oder, sofern die Anlieger selbst für die Gewässerunterhaltung zuständig sind, diese erschwert wird. Nachteile bleiben aber unberücksichtigt, wenn diese nur geringfügig sind oder zu vermeiden gewesen wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässernutzung ordnungsgemäß durchgeführt hätte. Auch bleiben die Beeinträchtigungen ohne Folge, wenn der aus der Gewässernutzung/dem Sandabbau zu erwartende Nutzen den für den einzelnen Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt. Dabei muss aber deutlich gemacht werden, welcher Vorteil sich für die Allgemeinheit bzw. den Inhaber der Planfeststellung aus dem Sandabbau ergibt.
Von dem Antragsteller kann eine Sicherheit verlangt werden, um die Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen sicherzustellen, die im Zuge der Genehmigungserteilung einfließen. Dieses betrifft vorwiegend die sich anschließende Renaturierung. Ziel ist es, die Risiken für die Gewässer zu minimieren, die aus einer eventuellen Nichterfüllung der Auflagen der Abbaugenehmigung entstehen. Dabei steht zunächst die Schaffung einer gesicherten Beurteilungsgrundlage im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens an. Nur so kann beurteilt werden, ob die eingetretenen Entwicklungen gemessen am ursprünglichen Zustand verträglich sind. Beweissicherungsverfahren können von Personen beantragt werden, die rechtmäßig Einwendungen erhoben haben. Die Anordnung des Beweissicherungsverfahrens erfolgt von Amtswegen. Die Anordnung der Beweissiche-

rung kann als Auflage im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden. Dem Antragsteller können Verpflichtungen auferlegt werden, sich an den Kosten bei einem erforderlichen Ausbau von öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen zu beteiligen, die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zu betreiben, die nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter ausschließen oder sich generell an den Kosten für Maßnahmen zur Wahrung des Allgemeinwohles zu beteiligen.

Eine rechtliche Privilegierung für die Genehmigung des Sandabbaus in diesem Bereich besteht, wie Herr Meier auf Anfrage des Ausschussvorsitzenden Pauluschke antwortet, nicht. Beigeordneter Meyer erkundigt sich, da diese Fläche sehr nahe an den Sandabbau im Landkreis Wittmund heranrückt, ob die Erweiterung des Sandabbaus in Bohlenbergerfeld diese Tatsache berücksichtigt. Herr Meier erläutert, dass vor ca. 2,5 Jahren ein Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsraumes erfolgt ist. An dem Scoping-Termin waren auch Vertreter des Landkreises Wittmund und der Gemeinde Friedeburg beteiligt. Damit konnte sichergestellt werden, dass alle zu berücksichtigen Belange erfasst wurden und in die Antragsunterlagen, insbesondere zur Prüfung der Wechselwirkungen, aufgenommen wurden. Ratsmitglied Konrad weist daraufhin, dass, sollte der Sandabbau wie beantragt umgesetzt werden, in Bohlenbergerfeld eine ausgedehnte Seenlandschaft entstehen würde und zudem die B437 künftig auf einem Damm zwischen den Seen verlaufen würde. Er bittet um Erklärung, warum es den Gemeinden nicht möglich ist, dass Einvernehmen grundsätzlich zu versagen und es lediglich auf städtebauliche Belange beschränkt ist. Ferner erkundigt er sich nach dem zeitlichem Umfang des Abbaus und dem weiteren zeitlichen Ablauf des Verfahrens. Herr Meier teilt mit, dass die Planunterlagen noch bis zum 05.06.2015 unter anderem im Rathaus der Gemeinde Zetel eingesehen werden können. Einwendungen können von Bürgerinnen und Bürger noch bis zum 19.06.2015 vorgebracht werden. Parallel liegen die Unterlagen auch in der Gemeinde Friedeburg und beim Landkreis Friesland aus. Die Gemeinde Zetel hat sich als Träger öffentlicher Belange bis zum 12.06.2015 zu dem Planfeststellungsverfahren zu äußern. Anschließend werden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und in einem Erörterungstermin unter Beteiligung aller Einwender vorgestellt.
Ausschussvorsitzender Pauluschke verdeutlicht, dass die inhaltlichen Bedenken, wie sie unter anderem während der heutigen Ausschusssitzung deutlich werden, in die Stellungnahme der Gemeinde Zetel einfließen werden, weist aber auch darauf hin, dass qualitative städtebauliche Argumente vorzubringen sind. Der alleinige Hinweis auf die entstehende Größe der Wasserflächen wird für den Ausschluss eines Bodenabbaus nicht ausreichend sein. Dieses bestätigt Herr Meier und weist daraufhin, dass Fakten entsprechend des Wasserhaushaltsgesetzes vorzubringen sein werden. Alle Beeinträchtigungen, die in den Einwendungen genannt sind, werden umfangreich, auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, betrachtet. Ergänzend teilt er noch auf die Anfrage des Ratsmitgliedes Konrad mit, dass der Sandabbau für einen Zeitraum von 30 Jahren vorgesehen ist. Auf Anfrage des Ratsmitgliedes Koring erläutert er, dass der Gesamtabbau eine Fläche von ca. 40 ha umfassen und bis zu 25 Meter tief

abgebaut wird. Er bestätigt auf die Feststellung des Ausschussvorsitzenden Pauluschke, dass die drei neu entstehenden Flächen in der Summe größer sind als die jetzt bereits vorhandenen Abbaufläche.

Ausschussvorsitzender Pauluschke unterbricht sodann die Sitzung um den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich zu diesem Thema zu äußern.

Aus dem Bereich der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass der geplante Sandabbau im sogenannten Brunnenbereich I für den Schutz zur Trinkwassergewinnung liegt. 1972 wurde die zu entnehmende Trinkwassermenge auf 1,2 Millionen Kubikmeter festgesetzt. Diese liegt heute höher. Durch den Sandabbau wird die Fließgeschwindigkeit erhöht werden und hochwertige Filterschichten werden reduziert. Die Entnahme des Trinkwassers entspricht der Lebensmittelgewinnung und ist besonders zu gewichten.
Auf Anfrage aus dem Bereich der Bürgerinnen und Bürger macht Herr Meier deutlich, dass eine Verlängerung der Frist zur Eingabe von Anregungen oder Bedenken nach rechtlichen Vorschriften nicht möglich ist. Es bleibt jedoch die Möglichkeit, zunächst die Einwendung zu formulieren und vorzulegen und die Begründung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen nachzureichen.
Aus dem Bürgerbereich wird auf die Möglichkeit von Unfällen, auch mit Ölaustritten, hingewiesen, die das Trinkwasser beeinträchtigen könnten. Herr Meier weist daraufhin, dass das Wasserwerk als besonders sensibler Bereich von vornherein beteiligt wurde. Auch die GEW, als Trinkwasserversorgungseinrichtung der Stadt Wilhelmshaven, ist am Verfahren beteiligt.
Aus dem Bereich der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft und das Bild der Heimat nachhaltig beeinträchtigt werden, indem die Seen immer mehr zunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Jade-Weser-Park zu einer Größe von 170 ha durch Sandentnahme aus dem Jadefahrwasser aufgespült wurde. Die im Fahrwasser entstandenen Löcher werden anschließend durch die Fließbewegungen des Wassers wieder geschlossen. Die in Bohlenbergerfeld entstehenden Gruben bleiben jedoch dauerhaft. Zusätzlich wird auf die Beachtung der Wasserschutzzone hingewiesen.
Auf Anfrage aus dem Publikum teilt Herr Meier mit, dass die Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Sandabbau beim Landkreis Friesland als Verwaltungsbehörde liegt. Der Kreistag ist an der Entscheidung nicht beteiligt.
Sodann wird gerügt, dass sich das Bild in Bohlenbergerfeld nachhaltig verändern wird. Bereits der Abbau in der jetzigen Sandentnahmestelle und die Lage in einem Wasserschutzgebiet mit angrenzendem Munitionsdepot sind kritisch zu bewerten. Nach und nach wurden alle landwirtschaftlichen Flächen veräußert, um sie dem Sandabbau zuzuführen. Von ursprünglich ca. 30 landwirtschaftlichen Betrieben blieben 2 erhalten. Durch den Sandabbau gehen weitere hofnahe Flächen für Weidebewirtschaftung dauerhaft verloren. Der entstehende Umweltschaden ist nicht vergleichbar mit Umweltschäden, wie sie durch die Abholzung von Bäumen oder kleinen Wäl-

dern entstehen würden. Zudem wird die Befürchtung geäußert, dass die Wurzelteller der zu entfernenden Bäume nicht, wie erforderlich als Abfall entsorgt, sondern im See versenkt werden. Gleiches gilt für anfallenden Bauschutt. Die vorhandene Entwässerung entlang der B437, die bereits jetzt problematisch ist, wird durch weiteren Sandabbau zusätzlich in Frage gestellt.
Aus dem Bereich des Publikums wird angefragt, ob die Bodenverhältnisse bereits geprüft wurden und eine Bestandssicherung der Häuser erfolgt. Herr Meier antwortet, dass im Rahmen des Scoping-Termines auch Boden- und Wassererkundungen vorgenommen wurden. Umfangreiche Erkundungen liegen vor. Diese werden von den Fachbehörden geprüft. Sollte sich im Zuge der Prüfungen herausstellen, dass einzelne Untersuchungen oder Bodenerkunden fehlen, werden diese nachgefordert. Zudem weist er nochmals darauf hin, dass diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, damit einen Anspruch auf die Beteiligung im weiteren Verfahren erhalten.
Auf Anfrage teilt Herr Meier weiter mit, dass das Bergamt in Hannover am Verfahren beteiligt wurde und um Stellungnahme gebeten wird. Eine Beteiligung der Bezirksregierung erfolgt nicht, da diese bereits seit 2005 nicht mehr besteht.
Aus dem Bereich der Bürgerinnen und Bürger wird der Zweifel geäußert, dass der Grundstücksverkehrsausschuss dem Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen, die dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden, zugestimmt haben könnte. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Bereich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Zetel als "Fläche für Landwirtschaft" dargestellt ist. Die vorgesehene Nutzung widerspricht damit den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes.
Weiter wird angefragt, ob bereits Erkenntnisse darüber bestehen, wie die weitere kommerzielle Nutzung nach dem Abschluss des Sandabbaus erfolgen wird. Dazu teilt Bürgermeister Lauxtermann mit, dass darüber noch keine Erkenntnisse vorliegen, das Ziel jedoch die Renaturierung des Bereiches sein wird. Die Anlage eines Campingplatzes würde dem Interesse der Gemeinde nicht entsprechen.
Es wird darauf hingewiesen, dass erwogen wird, einen Teil des Bereiches als Naherholungsfläche auszuweisen. Dieses bestätigt Bürgermeister Lauxtermann, teilt aber auch mit, dass auch diese Nachnutzung nur ein Gedanke war. Ausschussvorsitzender Pauluschke ergänzt, dass im Zuge der Vorstellung der Planungen zum Sandabbau des Betriebsinhabers vor ca. einem Jahr die Äußerungen und Planvorstellungen vom Ausschuss zur Kenntnis genommen wurden. Der damit vorgestellten Nachnutzung als Naherholungsgebiet wurde jedoch noch nicht zugestimmt.
Herr Meier bestätigt auf eine Anfrage aus dem Bereich der Bürgerinnen und Bürger, dass ein Lärmgutachten stets Bestandteil eines solchen Planfeststellungsverfahrens ist und vorgelegt wurde. Dabei wurden einige Teilbereiche gebündelt. Insgesamt sind zahlreiche fachliche Abteilungen des Landkreises Friesland an der Prüfung beteiligt. Er nennt beispielhaft den Bereich Planung und Bauordnung, Immissionsrecht und Wasserrecht.
Seitens eines Bürgers wird bezweifelt, dass die Lärmangaben komplett erfasst wurden. So ist nach seiner Kenntnis insbesondere die Lärmimmission, die von Förderbändern und Rüttelsieben ausgehen, nicht enthalten.

Auch der Aushub des Mutterbodens durch Maschinenabbau und Abtransport durch LKW wird Lärmimmissionen verursachen. Hinzu kommen die Bodenvibrationen. Diese Bereiche sieht er nicht ausreichend gewürdigt. Herr Meier wiederholt, dass, sollten die Antragsunterlagen Defizite aufweisen, entsprechende Untersuchungen nachgefordert werden würden. Ein Lärmgutachten liegt grundsätzlich vor. Ob es allumfänglich ist, kann er zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen.
Von einem Bürger wird darauf hingewiesen, dass der Eigentümer der Grundstücke und der Betreiber des künftigen Sandabbaus identisch sind. Er regt an, sich den Jahresumsatz 2011/2012 anzusehen und mit den im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufzustellenden Auflagen in Verbindung zu setzen.
Herr Meier bestätigt, dass mit der Erteilung eines Bescheides der sofortige Beginn der Abbauarbeiten möglich wäre.

Ausschussvorsitzender Pauluschke nimmt sodann wieder die Beratung im Fachausschuss auf.

Auf Anfrage des Ratsmitgliedes Konrad teilt Herr Meier mit, dass je nach Umfang der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Sommer 2015 ein Erörterungstermin festgesetzt werden könnte. Alle Informationen, auch die Gutachten, sind bei den auslegenden Stellen einzusehen.
Beigeordneter Meyer unterstellt, dass auch der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband am Verfahren beteiligt ist. Er erkundigt sich nach der Gefahr durch die fortschreitende Küstenversalzung. Herr Meier weiß um dieses Problem, weist aber auch daraufhin, dass dieses für den Planfeststellungsbereich derzeit nicht gilt. Neben dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband ist auch, wie er wiederholt, GEW beteiligt. Als Bemessungsgrundlage wird dabei das Maximum der genehmigten Wasserentnahme herangezogen. Auf weitere Anfrage des Beigeordneten Meyer erläutert er, dass die hydrogeologischen Gutachten ein wichtiger Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sein werden. Darin sind auch die Grundwasserströme erfasst.
Stellvertretender Bürgermeister Gburreck geht von einer sachgerechten Abwicklung des Verfahrens aus. Die Gemeinde Zetel sollte sich nach seiner Auffassung vehement gegen den Sandabbau und die damit einhergehende massive Veränderung des Landschaftsbildes durch die Entstehung einer Seenplatte aussprechen. Auch wenn die Sandabbaurechte zunächst bei dem Eigentümer liegen, muss die Gemeinde Zetel in der Stellungnahme deutlich machen, dass sie sich dagegen ausspricht.
Ratsmitglied Konrad schlägt vor, zu diesem Thema zeitnah eine Bürgersprechstunde durchzuführen. Dem widerspricht Ausschussvorsitzender Pauluschke, da bereits zahlreiche Stellungnahmen von den Einwohnerinnen und Einwohnern gekommen sind. Die Verwaltung wird beauftragt werden, eine Stellungnahme zu erarbeiten, die zunächst in den Fraktionen und dann im Verwaltungsausschuss beraten wird. Inhaltlich ist damit umfassend das Thema behandelt worden. Bürgermeister Lauxtermann führt aus, dass die Aussagen von den Bürgerinnen und Bürgern in der heutigen Sitzung in die Beratungen im Verwaltungsausschuss und damit in die Stellungnahme einfließen werden. Der Landkreis wird die Eingaben der

Gemeinde Zetel prüfen und entscheiden, ob diese bei der Genehmigung zum Planfeststellungsverfahren Würdigung finden. Anders als beim Landkreis Friesland, wo die Prüfung des Planfeststellungsverfahrens eine Aufgabe der Verwaltung ist, unterliegt die Bewertung der Stellungnahme zu diesem Verfahren in der Gemeinde Zetel dem politischem Raum. Ratsmitglied Szengel erkundigt sich, ob die Betroffenen, die Einwendungen machen werden, die dazu notwendigen Beweisverfahren zur Bewertungen des Ist-Zustandes auf eigene Kosten beizufügen haben. Herr Meier er Meier erläutert, dass, sollte zu erwarten sein, dass ein Problem auftritt, die Kosten dafür vom Abbauunternehmer zu tragen sein würden. Soweit es jedoch leidlich sichergestellt ist, dass Schäden oder Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sein würden, gingen diese Kosten zu Lasten des Einwenders. Die Entscheidung darüber trifft der Landkreis Friesland.

Ausschussvorsitzender Pauluschke stellt sodann fest, dass die Verwaltung eine Stellungnahme zu dem Antrag auf Sandabbau im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet, die zunächst in den Fraktionen und dann im Verwaltungsausschuss beraten wird. Nach dem Beschluss im Verwaltungsausschuss wird die Stellungnahme dem Landkreis Friesland zugeleitet.

zu 4 Bebauungsplan Nr. 111 "Herrenmoor"; hier: Vorstellung der Unterlagen zum frühzeitigen Verfahren nach dem § 3 und 4 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss vom 05.11.2013; Bürgerversammlung am 27.04.2015)

Protokoll:

Dipl. Ing. Bottenbruch erläutert anhand einer Planzeichnung das vorgesehene Bauleitverfahren und erläutert, dass sich die Ausweisung eines Windparks in Astederfeld auf die Ergebnisse aus der Überarbeitung der Potentialstudie in 2009 stützt. Als Ergebnis der Potentialstudie bleibt festzuhalten, dass in Zetel neben der Fläche am "Herrenmoor" der Windpark "Bullenmeersbäke" und jeweils eine Fläche im Bereich "Spolsen" und im Bereich "Driefel" als potentielle Flächen für Windkraftanlagen geeignet sind. Der geplante Windpark wird von der Hochspannungsleitung, die in Ost-West Richtung verläuft, geschnitten. Dabei wurden sowohl die jetzige Trassenführung als auch eine mögliche geänderte Trassenführung nach der Ertüchtigung als Höchstspannungsleitung berücksichtigt. Der Abstand des Windparks zur umliegenden Wohnbebauung beträgt 400 Meter. Dabei gilt für den Wohnbereich in Bredehorn der gleiche Abstand, wie er im Außenbereich üblich ist. Größere Abstände sind nicht erforderlich, da es sich bei der Wohnsiedlung in Bredehorn nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Baugesetzbuch oder einen über Bebauungsplan ausgewiesenen Siedlungsbereich handelt. Die Gemeinde Bockhorn hat lediglich eine Außenbereichssatzung erlassen, um eine Lückenbebauung zu ermöglichen. Der gesamte Bereich ist jedoch nach § 35 Bauge-

setzbuch als Außenbereich zu beurteilen. Die Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung betragen das dreifache der Höhe. Die eigentlichen Bauteppiche innerhalb der Planfläche sind nochmals um 50 Meter von der Grenze des Planbereiches zurück gesetzt, so dass der Abstand insgesamt 450 Meter, bei dem Prototypen 650 Meter beträgt.

Sodann geht Frau Wamboldt auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein. Sie erläutert, dass die Biotopkartierung, die Brut- und Rastvogelerfassung und die Fledermauserfassung in den Jahren 2013 bis 2015 aufgestellt wurden. Zudem wurde das Landschaftsbild bewertet, wofür insbesondere die Landschaftspläne der Gemeinden Zetel und Bockhorn zugrunde gelegt wurden, aber auch eigene Kartierungen erfolgten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich 54 Kiebitzbrutstätten. Vögel, die sich zurzeit auf der der sogenannten "Roten Liste" bedrohter Arten finden sind neben den Kiebitzen der Gartenrotschwanz und der Buntspecht, die ebenfalls in diesem Gebiet angetroffen wurden. Durch die Bauleitplanung werden ca. 1,38 ha versiegelt werden. Dabei sind neben Acker- und Grünflächen auch Gräben und Straßen begleitende Feldhecken betroffen. Viele Kiebitzbrutreviere sind beeinträchtigt, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass diese ihre Brutreviere verlagern, jedoch nicht gänzlich verdrängt werden. Als häufigste Rastvogelarten sind Lachmöwen, Sturmmöwen, der große Brachvogel und der Kiebitz anzutreffen. Zudem konnte ein Kranichpaar beobachtet werden, jedoch ist dieser Bereich nicht als größere Ratsstätte für Kranichvögel zu sehen. Die zu erwartende Beeinträchtigung der vorhandenen Fledermäuse wurde während dreier Untersuchungszeiträume jeweils im Frühjahr, Sommer und Herbst vorgenommen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht für die lokale Herbstpopulation sowie die Durchzügler während der Sommer- und Herbstmonate. Daher soll ein 2jähriges akustisches Monitoring mit Schlagopfersuche bei laufenden Anlagen und ggf. Festlegung von Abschaltzeiten aufgenommen werden.
Zur Prüfung des Landschaftsbildes wurde die 15fache Anlagenhöhe für die Größe des Suchraumes zu Grunde gelegt. Dabei ist zu beachten, dass diese Fläche bereits durch die vorhandenen Fernleitungen und den Windpark "Bullenmeer" belastet ist. Als Kompensationserfordernis ergeben sich insgesamt 6,82 ha und 570 bzw. 3300 Meter Feldhecke.
Der Flächenausgleich soll im Flächenpool der Gemeinde Zetel erfolgen, während die Umsetzung der Feldhecken weitgehend im Planungsbereich angegangen werden kann. Die Überprüfung des Schallleistungspegels hat ergeben, dass eine Windenergieanlage nachts schallisoliert in Betrieb gehen muss bzw. gänzlich abzuschalten ist. Bezüglich des Schattenwurfes werden die Anlagen mit automatischen Systemen versehen, welche die Anlagen abschalten sofern sie 30 Minuten am Tag den Schatten an die gleiche Stelle werfen oder aber mehr als 30 Stunden im Jahr denselben Immissionspunkt treffen.

Sodann gibt Dipl. Ing Bottbruch einen Planungsausblick auf die sich aus dem Bauleitverfahren ergebenen Fristen, die mit der Verwaltung abgestimmt wurden. So soll im Juni / Juli 2015 die frühzeitige Beteiligung und parallel dazu die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen. Die

Erörterungen und Abwägungen der eingegangenen Anregungen und Bedenken durch die Gremien werden im Juli / August durchgeführt. Daran schließt sich im August / September die öffentlich Auslegung und Beteiligung der Behörden an. Die Erörterung und Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken durch die Gremien kann in den Monaten September bis November erfolgen, so dass im Dezember der Satzungsbeschluss gefasst werden könnte.
Die Höhe der Wertschöpfung kann, wie Bürgermeister Lauxtermann auf Anfrage des Ratsmitgliedes Konrad erläutert, so nicht beziffert werden. Richtig ist jedoch, dass, sollte der Betreiber des Windparks seinen Sitz in der Gemeinde Zetel haben, die Gemeinde Zetel aus dem Betrieb des Windparks nicht unerhebliche Einnahmen generieren könnte.
Ratsmitglied Konrad erkundigt sich nochmals nach den Abständen der Windenergieanlagen zu Wohnräumen. Dipl. Ing. Bottenbruch erläutert, dass diese das 3fache der Höhe einhalten. Bei einer Unterschreitung dieses Abstandes bis zu einem Abstand in 2facher Höhe des Abstandes tritt eine erdrückende Wirkung der Anlagen auf die Wohnbebauung auf, so dass die Genehmigung der Windenergieanlagen im Einzelfall zu prüfen wäre. Wegen der hier gewählten Abstände ist eine Einzelfallprüfung der Anlagen entbehrlich. Zudem weist er auf die Abschaltzeiten, die in den Schallimmissionen aber auch in dem Schattenwurf begründet sein können, hin.

Ausschussvorsitzender Pauluschke unterbricht sodann die Sitzung, um den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

Aus dem Bereich der Bürgerinnen und Bürger wird bezüglich des Schattengutachtens darauf hingewiesen, dass eine der Windenergieanlagen ein angrenzendes Wohnhaus ca. 90 Tage im Jahr beeinträchtigen wird. Dipl. Ing. Bottenbruch weist daraufhin, dass, sollte derselbe Schattenimmissionpunkt mehr als 30 Minuten am Tag von dieser Windenergieanlage beeinträchtigt sein, die Anlage abgeschaltet wird. Bezüglich des Schattenwurfes werden die Windenergieanlagen kumulativ betrachtet. Die Abschaltzeiten sind wie auch die allgemeinen Betriebstätigkeiten der Geräte zu dokumentieren. Dieses wird von der Genehmigungsbehörde überwacht.
Er bekräftigt sodann auf eine weitere Anfrage aus dem Zuschauerbereich, dass der Charakter der Siedlung Bredehorn nochmals intensiv geprüft wurde. Es besteht keine Siedlung im planungsrechtlichen Sinne, die zu einem Ortsteil weiter zu entwickeln ist. Es handelt sich um die Außenbereichssatzung, der keine planungsrechtliche Siedlungsfunktion zukommt.
Auf Anfrage, ob bekannt ist, wer und in welcher Rechtsform den Windpark betreiben wird teilt Erster Gemeinderat Hoinke mit, das er davon ausgeht, dass dieser Windpark als eine GmbH & Co. KG geführt wird und sich ggf. auch Bürger- und Grundeigentümer beteiligen können. Namentlich ist der Betreiber noch nicht bekannt. Der Aufstellungsbeschluss und die vorgestellte Planung entsprechen der vorliegenden Potenzialstudie "Windenergie", wie Bürgermeister Lauxtermann verdeutlicht. Ausschussvorsitzender Pauluschke ergänzt, dass die Gemeinde Zetel damit ihren Beitrag zur Energiewende leistet.

Es wird aus dem Zuschauerbereich gerügt, dass der finanzielle Nutzen ausschließlich bei den Landeigentümern und Betreibern liegen wird und von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nicht gesprochen werden kann, wenn bereits in 2013 der Aufstellungsbeschluss gefasst und die Planung begonnen wurde.
Die Abstände zur Hochspannungsleitung müssen, wie Dipl. Ing. Bottenbruch auf Anfrage aus der Öffentlichkeit erläutert, in der Regel das 3fache des Rotordurchmessers betragen. Wenn jedoch durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Leitungen sich in geringerem Maße aufschaukeln können, kann dieser Abstand verringert werden. Die Fa. Tennet als Betreiber der Hochspannungsleitungen ist an der Bauleitplanung zu beteiligen. Der Verlauf der Trasse zur Berechnung der Abstände der Windenergieanlagen wurde dabei exakt auf der jetzigen Linie festgesetzt. Eine mögliche Versetzung der Anlagen um bis zu 80 Meter, wie aus dem Zuschauerbereich angedeutet, da zunächst die neue Leitung gebaut wird, bevor die alte abgeschaltet und zurückgebaut werden kann, war nicht bekannt und konnte daher auch in der Planung keine Berücksichtigung finden.
Dem Vorwurf aus dem Bereich des Publikums, dass Kraniche ganzjährig und in größerer Zahl vorhanden sind, begegnet Frau Wamboldt indem sie mitteilt, dass in 2013 / 2014 der gesamte Bereich kartiert wurde, wobei eine Fläche von 2000 Metern um die künftige Windenergieanlagen berücksichtigt wurden. Dabei konnte lediglich ein Paar im Bereich des Lengener Meeres gesichtet werden. Brütende Kraniche sind weiter nicht bekannt. Neben dem Planungsbüro sind Messungen auch vom Landkreis und Naturschutzverbänden bekannt.
Von einem Bürger wird geäußert, dass die Beeinträchtigungen des Menschen in der Bauleitplanung wenig Berücksichtigung finden. Insbesondere der Tourismus, dem sowohl in der Gemeinde Bockhorn als auch in der Gemeinde Zetel eine wesentliche Funktion zukommt, wird gefährdet. Es sollten alle Kriterien umfangreich bedacht werden. Derzeit wird der Eindruck erweckt, das alle vorliegenden Empfehlungen, insbesondere die im NLT-Papier genannten, umgangen werden und die Bauleitplanung im Eilverfahren und mit dem klaren Ziel der Umsetzung durchgesetzt wird. Er regt an, nicht alle Einwendungen zu ignorieren und sieht die Belange von Mensch und Tier im Planungsbereich nicht ausreichend berücksichtigt.
Ein weiterer Bürger sieht die Anwohner bei einer Beeinträchtigung durch den Schattenwurf in Beweislast. Darauf erläutert Dipl. Ing. Bottenbruch, dass die Beeinträchtigung geltend zu machen sei und in dem Falle das Betriebsprogramm ausgewertet würde. Zuständig ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Friesland. Der Abstand zum benachbarten Windpark sollte, wie ein Bürger verdeutlicht, entsprechend der Richtlinien 5 km betragen. Dieses stellt aber, wie Dipl. Ing. Bottenbruch ausführt, lediglich eine Empfehlung dar. Der Abstand zwischen den Windparks "Bullenmeersbäke" und "Herrenmoor" wird 2 Kilometer betragen. Hier wurde die Bauleitplanung auf die Ausführung im Landesraumordnungsprogramm gestellt und entsprechend der Potentialstudie verfahren. Er erläutert auf eine weitere Anfrage, dass in dem Windpark die Tagesbefeuerung der Anlagen ausgeschlossen ist. Die Nachtbeleuchtung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, weil es rechtlich noch nicht ab-

schließend möglich ist, die Befeuerung funkgesteuert zu fahren, so dass sie nur in Betrieb geht, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Es sind noch nicht alle Flugzeuge technisch so ausgerüstet, dass eine Dauerbeleuchtung nachts entbehrlich ist. Die Befeuerung wird aber bezüglich der Lichtstärke auf ein Minimum reduziert werden.
Die bisher aufgelaufenen Kosten, sollte die Ausweisung des Windparks nicht weiter verfolgt werden, würden, wie Bürgermeister Lauxtermann auf Anfrage aus dem Publikumsbereich erklärt, die Firma Enercon tragen. Die Kosten bleiben definitiv nicht bei der Gemeinde Zetel, so dass ein finanzielles Risiko nicht besteht.
Ein Anwohner aus Bredehorn ruft dazu auf, bei der Abwägung der Belange die Verantwortung zu berücksichtigen, die für 70 Familien, die im Umkreis wohnen, besteht.
Weiter wird die Frage aus dem Bereich des Publikums nach der möglichen Erschließung gestellt. Dipl. Ing. Bottenbruch teilt dazu mit, dass der Planungsstand derzeit noch nicht abgeschlossen ist, jedoch davon ausgegangen wird, dass diese ausschließlich über das Gebiet der Gemeinde Zetel geführt wird. Bürgermeister Lauxtermann bestätigt das Interesse der Gemeinde Zetel, die Zuwegung über Gemeindestraßen und -wege zu führen, weil damit die Möglichkeit besteht, diese Straßen auf Kosten des Betreibers ausbauen zu lassen. Der Einspeisepunkt ist, wie Dipl. Ing. Bottenbruch bekannt gibt, noch nicht bekannt.

Ausschussvorsitzender Pauluschke eröffnet sodann erneut die Aussprache im Ausschuss.

Dem Vorwurf aus dem Bereich der Einwohnerinnen und Einwohner, die Planung würde übereilt vorangetrieben, widerspricht Ratsmitglied Konrad und weist daraufhin, dass der Aufstellungsbeschluss bereits in 2013 gefasst wurde. Seitdem wurde ausführlich und im angemessenen Zeitraum die Vorgehensweise geprüft. Die heute angebrachten Bedenken werden in die weitere Diskussion aufgenommen. Zusätzlich haben die Anwohnerinnen und Anwohner noch die Möglichkeit während der öffentlichen Auslegung der Pläne Anregungen und Bedenken vorzubringen, die dann in den Fraktionen beraten werden, bevor ein Beschluss über die Abwägung dieser Eingänge im Umwelt- und Planungsausschuss bzw. dem Verwaltungsausschuss erfolgen wird.

Ausschussvorsitzender Pauluschke erklärt sodann, dass mit dem heute vorgetragenen planungsrechtlichen Stand die Bauleitplanung in das Verfahren gebracht wird und zunächst die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Behörden erfolgen soll.

zu 5 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 "Graf-Anton-Günther-Straße"
Vorlage: 020/2015

Protokoll:

Gemeindeamtsinspektor Kant zeigt den Planungsbereich anhand einer Planzeichnung auf. Bürgermeister Lauxtermann macht deutlich, dass ein Baurecht in diesem Bereich grundsätzlich besteht, das geplante Gebäude hinsichtlich der Abstände jedoch nicht der umliegenden Bebauung entspricht und daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig wird. Vorgesehen ist, die Einrichtung eines sogenannten betreuten Wohnens, was sich, nachdem dies jetzt auch in Niedersachsen rechtlich möglich ist, zunehmender Beliebtheit erfreut. Den Standort an der Graf-Anton-Günther-Straße hält er für gut geeignet. Als Investor wird, wie er auf Anfrage des stellvertretenden Bürgermeister Gburreck erläutert, die Peter-Janssen-Gruppe auftreten. Ratsmitglied Konrad erkundigt sich nach der möglichen Höhe des Gebäudes. Dazu erläutert Gemeindeamtsinspektor Kant, dass von einem eingeschossigen Gebäude bis zu einer maximalen Höhe von 8,50 Meter auszugehen ist. Ratsmitglied Konrad erkundigt sich sodann nach den vorgesehenen Wohneinheiten, woraufhin Gemeindeamtsinspektor Kant erklärt, dass 12 Apartments, ein Schwesternzimmer, Lager, eine Gemeinschaftsküche und weitere Gemeinschaftsräume errichtet werden sollen. Ratsmitglied Eilers weist auf die Parkplatzsituation in diesem Bereich hin, die besonders angespannt ist, wenn die Friedhofskapelle genutzt wird. Grundsätzlich sind, wie Bürgermeister Lauxtermann entgegnet, die Stellflächen auf den Grundstücken nachzuweisen. Auf einen Einwand des Ratsmitgliedes Konrad, ob die Gemeinde Einfluss auf die optische Gestaltung des Gebäudes hat erläutert Bürgermeister Lauxtermann, dass eine städtebauliche Ansicht grundsätzlich gefordert werden kann. In der heutigen Beschlussfassung soll jedoch zunächst der Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Der Bebauungsplan sowie die Planzeichnungen des Gebäudes werden in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses, vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst sodann einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Zetel beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Graf-Anton-Günther-Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB).

Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Zusage der Kostenübernahme durch den Antragsteller. Mit dem Antragsteller ist vor Aufnahme der Bauleitplanung ein städtebaulicher Vertrag nach §11 Baugesetzbuch zu schließen, in dem unter anderem die Kostenübernahme geregelt wird.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
Auf die Erstellung eines Umweltberichtes und die frühzeitige Unterrichtung

der Öffentlichkeit und der Behörden wird verzichtet.

Es sind die Verfahren nach § 3 Abs.2 BauGB (Offenlegung der Pläne) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) einzuleiten.

zu 6 Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

1. Ratsmitglied Konrad gibt eine Anregung des Imkervereins weiter, den Rasenschnitt auf der Streuobstwiese am Bahnhof in Neuenburg nicht zu mulchen sondern abzufahren. Dieses ist bereits mit dem Bauamt der Gemeinde Zetel kommuniziert, wie Ratsmitglied Rusch erwidert.

2. Ratsmitglied Konrad teilt mit, dass auf dem Urwaldparkplatz noch ein Container vorhanden ist, der offensichtlich aus der Zeit der Anpflanzung der Bäume an der B 437 stammt. Dieser Container wird jetzt für die Ablagerung von Sperrmüll missbraucht. Bürgermeister Lauxtermann teilt mit, dass die Straßenbauverwaltung darüber unterrichtet werden wird und Sorge zu tragen hat, den Container abzufahren.

3. Ratsmitglied Eilers weist daraufhin, dass in jüngster Zeit die Bermen gefräst wurden und erkundigt sich, ob in den Aufträgen auch die Wiederansaat der Flächen enthalten ist. (Anmerkung zur Niederschrift: Die Ansaat war nicht im Auftrag enthalten. Die Nachsaat hat der Bauhof übernommen.)

4. Rastmitglied Koring gibt das Interesse eines Einwohners weiter, sich ehrenamtlich um einen Spielplatz kümmern zu wollen. Erster Gemeinderat Hoinke bittet darum, dass dieser sich in der Verwaltung meldet. Es hat bereits in der Vergangenheit in einigen Fällen sogenannte Spielplatzpaten gegeben, die gegen eine Aufwandsentschädigung die Pflege der Plätze übernehmen

zu 7 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Protokoll:

Die Sitzung wird zur Durchführung der Einwohnerfragestunde unterbrochen.

Lauxtermann
Protokollführer Bürgermeister